

Bericht

des Gesundheitsausschusses

über den Antrag 1006/A(E) der Abgeordneten Dr. Wolfgang Spadiut, Kolleginnen und Kollegen betreffend strikte Einhaltung des Tierschutzgesetzes in der Begleithundausbildung und bei allen weiteren Hundesportaktivitäten

Die Abgeordneten Dr. Wolfgang **Spadiut**, Kolleginnen und Kollegen haben den gegenständlichen Entschließungsantrag am 24. Februar 2010 im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

„Die Begleithundausbildung mit der Möglichkeit zum Ablegen einer Begleithundeprüfung ist eine Ausbildung, in welcher der Gehorsam des Hundes und sein Verhalten in der Öffentlichkeit überprüft werden. Gefordert werden dabei unter Anderem das Fußgehen mit und ohne Leine, das Durchgehen einer Menschengruppe, Sitz aus der Bewegung und Platz aus der Bewegung mit anschließendem Abrufen. Außerhalb des Hundeplatzes werden das sichere und freundliche Verhalten des Hundes gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern wie Radfahrern, Spaziergängern, Joggern etc. und anderen Hunden überprüft. Das Ablegen der Begleithundeprüfung ist die Grundlage für die Teilnahme an weiteren Prüfungen und Wettkämpfen im Hundesport, wie z. B. Agility, Obedience, dem Turnierhundesport oder der Fährtenarbeit.

Die Ausbildung zum Begleithund und andere Hundesportaktivitäten erfolgen in den meisten Fällen auf denselben Hundeberrichtepätzen wie die Schutzhundausbildung und werden oft durch denselben Trainer vorgenommen. Dadurch ist es insbesondere im Ausbildungsteil der Unterordnung und in der weiterführenden Hundesportausbildung nicht automatisch sichergestellt, dass Ausbildungspraktiken aus der Schutzhundausbildung, wie die von Fachexperten so genannten ‚negativen Einwirkungen‘ auf das Tier in Form von Bestrafung, Zwang und Starkzwang, nicht ebenfalls zur Anwendung gelangen, um ein definiertes Ausbildungsziel zu erreichen.

Gemäß Paragraph 5 Absatz 1 des Tierschutzgesetzes ist es verboten, einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder es in schwere Angst zu versetzen. Insbesondere in der Begleithundausbildung und dem Hundesport haben daher sämtliche Formen der ‚negativen Einwirkungen‘ auf das Tier keine Anwendungsberechtigung. Im Gegenteil, Hunde mit Wesensmängeln die ihr Ausbildungsziel nicht erreichen müssen erkannt und in der Folge auch von der Zucht ausgeschlossen werden, um die Population wesensstabil und für den Menschen weitgehend ungefährlich zu erhalten.

Einheitliche Richtlinien für die Begleithundausbildung und alle weiteren Hundesportaktivitäten mit dem absoluten Verbot von Zwangsmaßnahmen sind daher zur Sicherheit von Mensch und Tier umzusetzen.“

Der Gesundheitsausschuss hat den gegenständlichen Entschließungsantrag in seiner Sitzung am 13. Oktober 2011 in Verhandlung genommen. An der Debatte beteiligten sich außer dem Berichterstatter Abgeordneten Dr. Wolfgang **Spadiut** die Abgeordneten Dietmar **Keck**, Bernhard **Vock**, Ing. Erwin **Kaipel**, Josef A. **Riemer** und Franz **Eßl** sowie der Bundesminister für Gesundheit Alois **Stöger**, diplômé.

Bei der Abstimmung fand der gegenständliche Entschließungsantrag keine Mehrheit (**für den Antrag: F, G, B dagegen: S, V**).

Zum Berichterstatter für den Nationalrat wurde Abgeordneter Dietmar **Keck** gewählt.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Gesundheitsausschuss somit den **Antrag**, der Nationalrat wolle diesen Bericht zur Kenntnis nehmen.

Wien, 2011 10 13

Dietmar Keck

Berichtersteller

Dr. Dagmar Belakowitsch-Jenewein

Obfrau